

In der Senatssitzung am 10. August 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

15. Juli 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. August 2021

„Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung“

A. Problem

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven. Hierzu gehören die Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind u.a. auch Grundlage für die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der jeweiligen Fachbereiche.

Die letzte Anpassung der Stundensätze erfolgte zum 1. Januar 2020. Gemäß der Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung vom 18. April 2018 haben die Ressorts mit der Aufstellung der Haushalte 2022 und 2023 die Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen. Als Grundlage hierfür sind die Stundensätze für den Personaleinsatz anzupassen.

B. Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz die in der Anlage beigefügte Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung zum 1. Januar 2022 mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land).

Die Stundensätze wurden nach einem einheitlichen Kalkulationsschema ermittelt, das auf einer Empfehlung der Kostenrechtsreferentinnen bzw. Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder beruht.

Grundlage für die Berechnung sind die Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn unterschiedlich stark aus. Naturgemäß sinken die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Eine finanzielle Auswirkung ist nicht zu beziffern, da die auf den Verwaltungskostenverordnungen beruhenden Gebühren von allen

Verwaltungsbereichen der Freien Hansestadt Bremen erhoben werden, ohne dass es eine statistische Erfassung darüber gibt.

Personalwirtschaftliche oder genderspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit allen Ressorts und der Senatskanzlei abgestimmt. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde die Vorlage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Der Verordnungsentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit: Keine.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen die Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und deren Verkündung im Bremischen Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Fachkostenordnungen auf der Basis der neu festgesetzten Stundensätze zu prüfen und aufgrund der Kostenentwicklung anzupassen.

Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

Vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 394) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Nummer 103.00 der Anlage „Allgemeines Kostenverzeichnis“ zu § 1 der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 — 203-c-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 2019 (Brem.GBl. S. 696) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:	
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	87,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	72,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 – A9S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	52,00 Euro“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Allgemeines

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt die verwaltungsübergreifenden Verwaltungsgebühren in der Freien Hansestadt Bremen, der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven.

Die Allgemeine Kostenverordnung regelt unter anderem auch die oben genannten Stundensätze für den Einsatz von Personal. Diese Stundensätze sind insbesondere auch Grundlage für die Kalkulationen der Verwaltungsgebühren der anderen Fachbereiche.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1

Zur Kalkulation der geänderten Stundensätze wird auf die Erläuterungen zum Tatbestand 103.00 verwiesen.

103	Gebührenrechnung nach Zeitaufwand	alt	neu
103.00	Bei Gebührenberechnungen nach dem Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der Regelung in § 5 Absatz. 1 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende Stundensätze in Anrechnung gebracht:		
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	86,00 Euro	87,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe	63,00 Euro	72,00 Euro
	für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A6 – A9S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgelt- bzw. Lohngruppe	55,00 Euro	52,00 Euro

Die Stundensätze wurden zuletzt zum 1. Januar 2020 neu festgesetzt.

Stundensätze	ab 2022	ab 2020	Steigerung
	Euro	Euro	%
Laufbahngruppe II 2. Stufe	87	86	(1)
Laufbahngruppe II 1. Stufe	72	63	(14)
Laufbahngruppe I 2. Stufe	52	55	(- 5)

Kalkulation:

Die Kalkulation der Stundensätze beruht auf einem Schema, das von den Kostenrechtsreferenten des Bundes und der Länder einheitlich beschlossen und verabschiedet wurde.

Dieses Schema enthält die Kalkulationsfaktoren: Laufende Personalausgaben, Zuschlag für Versorgungslasten, Zuschlag für Beihilfe und Arbeitsplatzkosten.

Grundlage für die Berechnung sind gewichtete Personalkostenmittelwerte der jeweiligen Laufbahnen. In Abhängigkeit von den IST-Ausgaben in der jeweiligen Laufbahn wirkt sich die Besoldungserhöhung in der jeweiligen Laufbahn mal stärker und mal weniger stark aus. Naturgemäß gehen die IST-Ausgaben durch Neueinstellungen in der jeweiligen Laufbahn runter.

Die jeweiligen Jahressummen werden dann durch die Jahresarbeitsstunden geteilt.

Grundlage für die einzelnen Kalkulationsposten waren entweder eigene Erhebungen für Bremen oder Empfehlungen der KGSt (Bericht: Kosten eines Arbeitsplatzes).

Zu Artikel 2

Diese Änderungsverordnung soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten.